

3.3

Antrag DRK-Ortsverein Eitorf vom 26.08.2002 auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, bezüglich Eckgrundstück Asbacher Straße / Mittelstraße / Cäcilienstraße, und zwar von Gemeinschaftsfläche in Mischgebietsfläche

Herr Weber weist zunächst darauf hin, dass das DRK Eitorf beabsichtige, im Gewerbegebiet Altebach eine neue Rettungswache zu bauen. Zur Finanzierung des Neubaus sei es zwingend erforderlich, das Grundstück und Gebäude des jetzigen DRK-Heimes in der Asbacher Straße zu veräußern. Das Grundstück sei zunächst sowohl der kath. Kirchengemeinde St. Patricius als auch den Olpener Schwestern zum Rückkauf angeboten worden. Beide Parteien hätten ein Interesse verneint. Zwischenzeitlich sei ein Makler mit dem Verkauf des Grundstücks beauftragt worden. Dabei sei festgestellt worden, dass der Bebauungsplan für das Grundstück „Gemeinbedarfsfläche Kindergarten“ festsetze. Eine Vermarktung sei damit faktisch nicht möglich.

Anhand einer Folie zeigt er die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dieser Auszug ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

#### Anlage 2

Die Verwaltung schlägt vor, sowohl für das Grundstück des DRK als auch für das Eckgrundstück Mittelstraße/Cäcilienstraße ein Planänderungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, dort eine Mischgebietsnutzung zuzulassen.

Herr Schmidt möchte die Planänderung in Aussicht stellen, wenn dem APV ein entsprechendes Nutzungskonzept vorgelegt werde. Selbstverständlich wolle man dem DRK helfen. Der Ausschuss müsse sich jedoch darüber Klarheit verschaffen, welche Nutzung an dieser Stelle zukünftig geplant sei.

Im Weiteren stellt auch Frau Deitenbach klar, dass ihre Fraktion selbstverständlich das Ansinnen des DRK unterstütze. Man dürfe jedoch auch die hier untergebrachte Stelle der Pro Familia nicht vergessen. Schließlich müsse man sich auch in Eitorf über den Standort einer Drogenambulanz Gedanken machen. Es stelle sich für sie die Frage, ob nicht die Entwicklungs-Gesellschaft das Objekt kaufen könne, um es einer solchen sozialen Nutzung zuzuführen.

Herr Weber erklärt hierzu, dass die Angelegenheit bereits innerhalb der Entwicklungs-Gesellschaft erörtert wurde. Er sicherte zu, dass sich die Entwicklungs-Gesellschaft noch einmal ausführlich mit dem Ankauf des Gebäudes in einer ihrer nächsten Sitzungen beschäftigen wird.

Um in der Angelegenheit weiter zu kommen, schlägt Herr Weber vor, heute zunächst einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen, damit auch möglichen Käufern signalisiert werden könne, dass die Gemeinde grundsätzlich mit einer Umnutzung dieses Gebäudes im Rahmen einer Mischgebietsausweisung einverstanden sei. Auch nach diesem Aufstellungsverfahren sei der Ausschuss Herr des Planänderungsverfahrens und könne letztendlich über die zukünftige Nutzung des betroffenen Plangebietes entscheiden.

Daraufhin beschließt der APV.

#### Beschluss-Nr. XI/16/202

Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C wird gefasst. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. Eine Entscheidung über die Kostenübernahme durch den Antragsteller ergeht nicht.

#### Abstimmungs- Erg.:

Einstimmig